

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0070/2019/BV**

Datum:  
14.02.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Verbesserung der Förderung von Investitionen in  
Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen freier  
Träger**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	12.03.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.03.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2019/2020 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe- folgenden Beschluss:*

*Ab sofort wird bei der Bemessung von Zuschüssen nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) für die Maßnahmen an Außenanlagen anstelle des in der ÖV vereinbarten maximalen förderfähigen Betrags in Höhe von 110 Euro je Quadratmeter ein Betrag in Höhe von 220 Euro je Quadratmeter berücksichtigt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>zusätzliche Förderung je Platz maximal 616 €; durchschnittlicher Mittelbedarf <b>je Jahr</b> bei einer Nutzungsdauer des Außengeländes von 15 Jahren und ungefähr 4.700 Plätzen (Bedarfsplanung für das Kita-Jahr 2018/2019)</li></ul>	193.000 €
<b>Einnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>	
<b>Finanzierung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Aufstockung des Ansatzes für Investitionszuschüsse in den Jahren 2019 und 2020 durch Änderungsantrag des Gemeinderats um jährlich</li></ul>	250.000 €
<b>Folgekosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Förderung von baulichen Maßnahmen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen ist in der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) geregelt. Für Maßnahmen an den Außenanlagen sind die förderfähigen Kosten seit 2004 auf 110 Euro je Quadratmeter begrenzt. Die vorgeschlagene Erhöhung berücksichtigt die Kostenentwicklung.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Förderung von baulichen Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen ist in der Örtlichen Vereinbarung (ÖV) geregelt. Gefördert werden können bauliche Maßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Privat-gewerbliche Träger sind von der Förderung ausgenommen. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Anlage zu § 12 der ÖV (siehe auch Drucksache 0152/2016 BV). Gefördert werden können im Wege der Anteilsfinanzierung höchstens 70 % der förderfähigen Kosten.

Während für Baumaßnahmen grundsätzlich die erforderlichen und angemessenen Kosten berücksichtigt werden, sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen seit dem Jahr 2004 auf 110 Euro je Quadratmeter begrenzt (siehe auch Drucksache 0005/2004 BV). Die förderfähige Fläche je Betreuungsplatz beträgt rechnerisch 8 Quadratmeter. Eine Anpassung der maximal förderfähigen Aufwendungen erfolgte seit 2004 nicht.

Der Gemeinderat hat als neues Ziel in den Haushaltsplan 2019/2020 unter anderem aufgenommen, dass die Förderung von Investitionen in Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen freier Träger verbessert werden soll. Hierzu ist eine Anpassung der ÖV erforderlich.

Die aktuelle ÖV zwischen der Stadt Heidelberg und den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurde im Jahr 2016 geschlossen und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Im Jahr 2019 sind Abstimmungsgespräche zwischen den Vertragspartnern geplant. Diese Gespräche können eine Anpassung der ÖV zur Folge haben.

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung „Gute-Kita-Gesetz“ ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2019 zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung geschlossen wird, die Auswirkungen auf die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen haben wird. In diesem Zusammenhang kann dann auch eine Änderung der ÖV erforderlich werden. Die Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Heidelberg und den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden daher zunächst zurückgestellt, bis die Auswirkungen des „Gute-Kita-Gesetzes“ abzusehen sind.

Unabhängig hiervon soll aber bereits jetzt die vom Gemeinderat beabsichtigte Verbesserung in der Förderung von Investitionen in Außengelände erfolgen, da hierdurch die Träger unmittelbar finanziell bessergestellt werden.

### **2. Vorgeschlagene Änderung**

Die tatsächlichen Kosten für die Sanierung von Außenanlagen an Kindertageseinrichtungen sind seit der Festlegung des aktuell noch gültigen Höchstförderbetrags im Jahr 2004 kontinuierlich gestiegen. Anhand der Förderanträge der vergangenen Jahre konnte festgestellt werden, dass bei größeren Sanierungen durchschnittlich ungefähr 220 Euro je berücksichtigungsfähigem Quadratmeter Geländefläche aufgewendet wurden. Dieser Betrag entspricht auch ungefähr den bei der Planung des Mittelansatzes für Geländesanieung städtischer Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Kosten.

Durch die Beschränkung des Förderhöchstbetrages auf eine Fläche, die sich an der Anzahl der Betreuungsplätze orientiert, wird die Höhe der Förderbeträge reguliert und eine Gleichbehandlung aller Zuschussempfänger sichergestellt.

Der neue Höchstbetrag in Höhe von 220 Euro für die Ermittlung der förderfähigen Kosten je berücksichtigungsfähigem Quadratmeter Geländefläche soll ab Zustimmung des Gemeinderats zu dieser Vorlage gelten.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Im Zuge der Haushaltsplanungen wurde für die Verbesserung der Bauinvestitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger jährlich ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 250.000 Euro eingeplant. Durch die vorgeschlagene Anpassung des maximalen Zuschussbetrags für die Außenanlagen kann sich der Förderbetrag je Betreuungsplatz um bis zu 616 Euro erhöhen (70 % aus 880 Euro). Damit können jährlich die Außenanlagen für ungefähr 400 Betreuungsplätze saniert werden.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche <b>Begründung:</b> Die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung ermöglicht den Ausbau und Erhalt eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots von Plätzen in Kindertageseinrichtungen.
QU1	+-	Solide Hauswirtschaft <b>Begründung:</b> Durch die adäquate Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen wird die Trägervielfalt erhalten. Die Festlegung klarer Fördergrundsätze ermöglicht/erleichtert Haushaltsplanungen.

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner